

Öffentliche Bekanntmachung

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg beantragte am 13.04.2026 die Plangenehmigung/Planfeststellung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung der Wurm bei Heinsberg-Porselen/Hilfarth. Der Bauabschnitt beginnt ca. 120m unterhalb der Brücke am Verbindungsweg Heinsberg-Horst/Heinsberg-Himmerich und endet ca. 250m oberhalb der Brücke in Verlängerung der Bendengasse östlich von Heinsberg-Porselen.

Durch die Renaturierung in insgesamt sechs Bauabschnitten soll auf einer Länge von ca. 1910m der Zustand eines möglichst naturnahen Fließgewässers mit Auenstrukturen und Biodiversität hergestellt werden. Darüber hinaus wird zusätzliches Retentionsvolumen für den Hochwasserfall gewonnen.

Der gewässerunterhaltungspflichtige Wasserverband Eifel-Rur hat den Planungen zugestimmt.

Gemäß den Vorschriften zum förmlichen Verwaltungsverfahren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die Planunterlagen der Unteren Naturschutzbehörde

in der Zeit vom 06.07.2026 bis 07.08.2026

als Printversion bei der

**Stadt Heinsberg
Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung
Zimmer 604
Apfelstr. 60,
52525 Heinsberg**

zu den allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden können.

vormittags

montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags

**montags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
dienstags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

Gem. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW kann jeder, dessen Belange durch die Planung berührt werden, bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, **d. h. bis zum 21.08.2026** einschließlich, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Heinsberg oder beim Kreis Heinsberg (Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Zimmer 357), Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg, während der Öffnungszeiten (Mo.-Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr und Di. und Do. 14:00 bis 17:00 Uhr, vorherige Terminabsprache erforderlich unter Tel. 02452/13-6153) Einwendungen gegen das Vorhaben erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Auch hier gilt der Ausschluss von Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ein Erörterungstermin angesetzt werden, kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

Für den Fall, dass mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, gilt Folgendes: Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Ebenso können Zustellungen von Entscheidungen über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Weitere Informationen oder Fragen zum Verfahren können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadt Heinsberg oder dem Kreis Heinsberg eingeholt bzw. eingereicht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist von dem Zeitpunkt der Übermittlung angeforderter Informationen bzw. der Beantwortung gestellter Fragen unberührt bleibt.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Aufgrund der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die von Einwendern erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit des Einwendenden beurteilen zu können. Die Daten können dem Träger des Vorhabens und seinen mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahme weitergeleitet werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO.

Heinsberg, den 04.07.2026

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister



Louis